

# RS Vwgh 1999/6/21 98/17/0348

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1999

## Index

E3R E03600500

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

31988R3719 Lizenzen Einfuhr Ausfuhr Art30 Abs1 litb;

AVG §6 Abs1;

BAO §50 Abs1;

MOG 1985 §94;

## Rechtssatz

Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen, welche regeln, was rechters ist, wenn der Nachweis gemäß Art 30 Abs 1 lit b der V (EWG) Nr 3719/88 gegenüber einer unzuständigen Beh erbracht wird, sind nicht erkennbar. Damit ist aber die Ausgestaltung des Verfahrens auf diesem Gebiet Sache der innerstaatlichen Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedsstaaten. Diese Verfahren dürfen allerdings nicht ungünstiger gestaltet werden als bei entsprechenden Verfahren, die nur innerstaatliches Recht betreffen, und sie dürfen die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Hinweis E 12.12.1997, 96/19/3389).

## Schlagworte

Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170348.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)